

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 25. Mai 1928.)

Das Gesuch des Herrn Eligio Pometta um Entlassung als Mitglied des Aufsichtsrates der Schweizerischen Schillerstiftung wird unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt; an seiner Stelle wird zum Mitglied dieses Rates für die Dauer der laufenden Amtsperiode (bis 31. Dezember 1929) gewählt: Herr Standerat Professor Dr. Brenno Beitoni in Lugano.

---

In Dakar ist ein schweizerisches Konsulat für Französisch-Westafrika errichtet worden.

---

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Rückgabe der Kautions der „Allianz“ und Stuttgarter Verein Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Die „Allianz“ in Berlin hat ihren schweizerischen Versicherungsbestand im Jahre 1922 mit Rechten und Pflichten auf die Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel übertragen, indem sie gleichzeitig auf die Konzession in der Schweiz verzichtete. Die Gesellschaft erklärt, ihre schweizerischen Verpflichtungen bereinigt zu haben, und stellt das Gesuch, ihr die bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern hinterlegte Kautions im Kurswerte von zirka **Fr. 730,000** zurückzuerstatten.

Gestützt auf Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kautions bis zum 30. November 1928 beim eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen.

Bern, den 25. Mai 1928.

(3.).

**Eidgenössisches Versicherungsamt.**

---

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

## **Bundesrechtspflege**

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

### Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.  
Ingresse und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

**Preis steif broschiert Fr. 2. 50**

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III/233 Fr. 2. 70 inkl. Porto (auf der Rückseite des Abschnittes ist genau anzugeben, wofür die Einzahlung erfolgt).

Zu beziehen durch die

**Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.**

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1928
Date	
Data	
Seite	121-122
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 372

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.